



Gebäudeversicherung
des Kantons St.Gallen



Informationen Amt für Feuerschutz

- Änderungen in der Ausbildung
- Veränderungen GVA/AFS
- Alarmierung
- Informationen laufender Projekte
- Informationen aus der Direktion
- Allgemeine Informationen

Änderungen in der Ausbildung

- KOFA
- AdF Grundausbildung
- Instruktoren Selektion
- Offiziers- und Unteroffiziers-Weiterbildung
- Kommandanten Grundausbildung
- Übungspläne

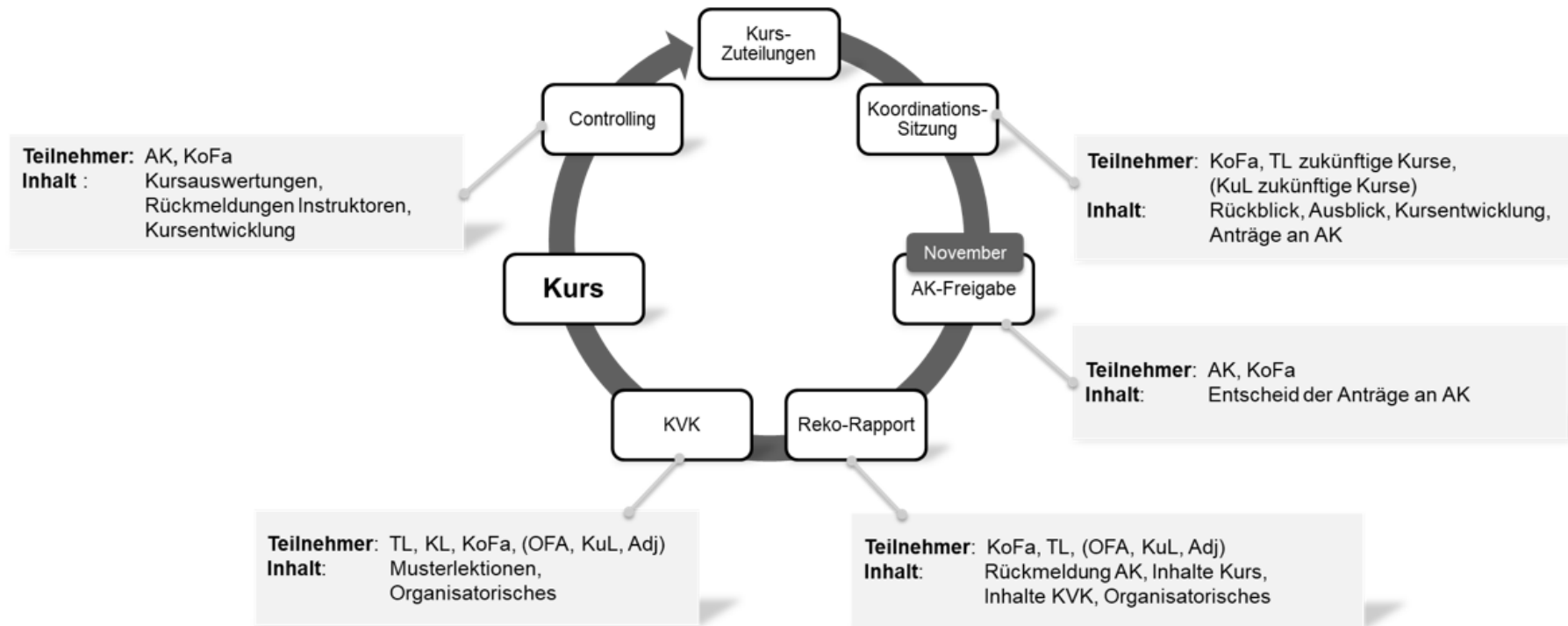
KoFa → Koordinator Fachkurse

Auftrag an Projektgruppe

- Optimierung der Schnittstellen
- Qualitätssteigerung der Ausbildung
- Harmonisierung der Ausbildung
- Weiterentwicklung der Ausbildung
- Mitsprache der Kursleiter, Technischen Leiter und Klassenlehrer

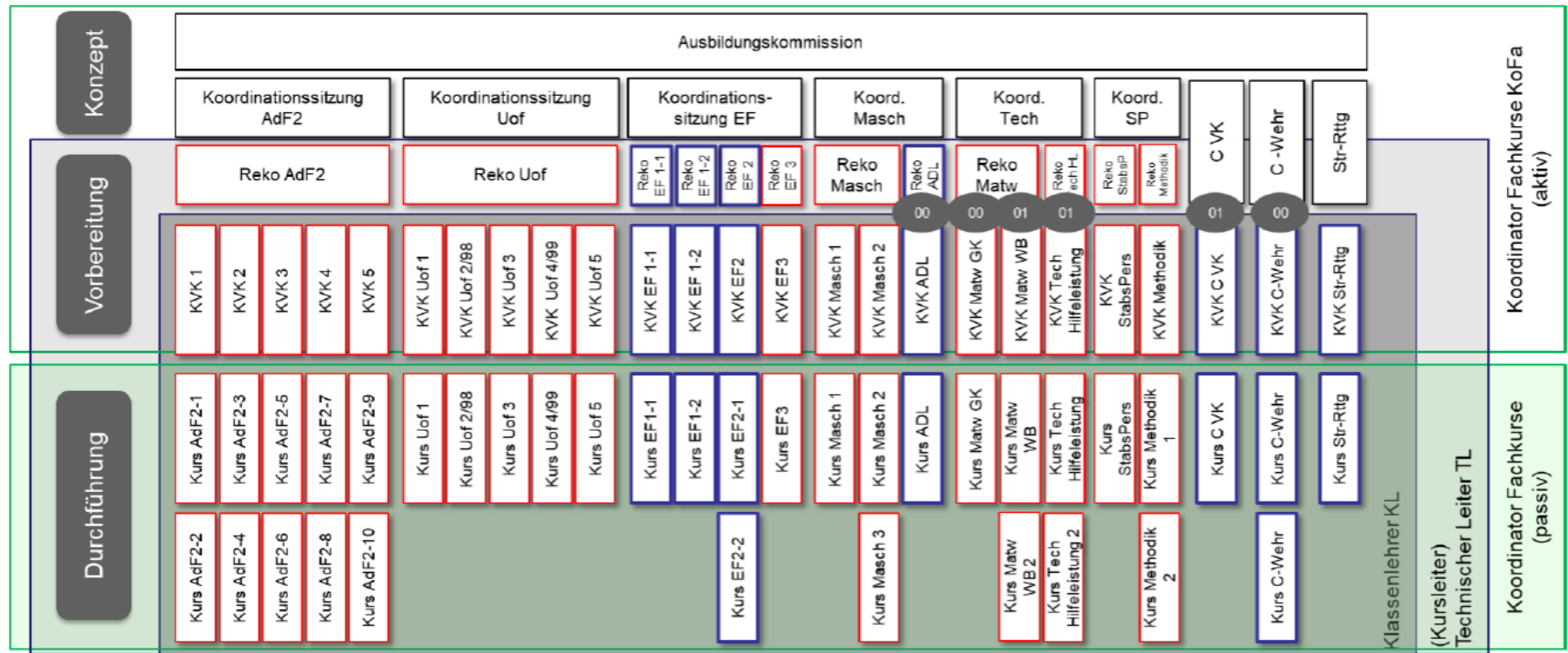
KoFa → Koordinator Fachkurse

Das Kursjahr



KoFa → Koordinator Fachkurse

Kurslandschaft



Legende:

Kurse im OFA	Externe Kursorte
--------------	------------------

01 Kurs findet nur in ungeraden Jahren statt

00 Kurs findet nur in geraden Jahren statt



KoFa → Koordinator Fachkurse

Adf Grundausbildung 2

Unteroffizierskurse

Einsatzführung 1-3

Maschinisten

Technik

Stabspersonal / Methodik

Christoph Bischofberger

Pascal Terziyan

Ursin Camenisch

Michael Müller

Kuno Rutz

Markus Bürgi

AdF-Grundausbildung



Pilotkurs

- Kursleiter und technische Leiter aller 8 Kurse
- Alle technischen Leiter der Regionalverbände waren dabei
- 3 Tage im OFA
- 9 Musterlektionen 1:1 gehalten
- viel diskutiert und einiges geändert
- Grundstein zur Vorbereitung an den Kursorten gelegt

Was wird nicht ausgebildet

- Wasserbetriebener Lüfter
- Führungsleine
- Prüfung des Atemschutzgerätes
- Arbeit des Sicherungstrupps
- Schiebeleiter mit Stützen
- Bereich technische Hilfeleistung
- Dreifacher Brandschutz / Löschangriff

Was wird ausgebildet

- Inhalt des AdF1 gemäss dem Kurs des Regionalverbandes
- Einführungskurs MS (jedoch nur 1/2 Tag)
- AdF Grundausbildung 2 (EK Pressluftatnmer)

Standortbestimmung und Beurteilung der Teilnehmer

AUFGABE 21

PUNKTE: 0 / 1

Aufgabe

Wie verhältst du dich, wenn du im Atemschutztrupp auf eine leblose Person im verrauchten Raum triffst?

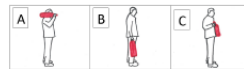
	Musterlösung	Antwort	Wertung
Wir beginnen mit den lebensrettenden Sofortmassnahmen	☐	☐	✓
Ich funke dem Einsatzleiter und warte auf einen neuen Befehl	☐	☒	✗
Ich funke dem Einsatzleiter und bringe die Person unverzüglich aus dem Gefahrenbereich	☒	☐	✗

AUFGABE 22

PUNKTE: 0 / 1

Aufgabe

Wie trage ich eine Atemlufttasche richtig?



	Musterlösung	Antwort	Wertung
A	☐	☒	✗
B	☒	☐	✗
C	☐	☐	✓

Beurteilungsblatt Teilnehmer

AdF-Grundausbildung

Kursnummer 21.01-1

Datum 01.01.2021

Name: _____ Vorname: _____ Feuerwehr: _____

Name des Klassenlehrers: _____

Beurteilungsbereiche:

	+	0	-*
- Freude am Feuerwehrhandwerk spürbar	☐	☐	☐
- Motivation ist erkennbar / spürbar	☐	☐	☐
- hört aktiv zu	☐	☐	☐
- setzt Aufträge gemäss Anweisung um	☐	☐	☐
- setzt erlerntes in den Übungen um	☐	☐	☐
- achtet auf die persönliche Sicherheit	☐	☐	☐
- kennt eigene Stärken und Schwächen	☐	☐	☐
- kann sich im Team einordnen	☐	☐	☐
- ist Teil des Teams	☐	☐	☐
- körperliche Leistungsfähigkeit ist gegeben	☐	☐	☐
- Resultate bleiben auch unter körperlicher Belastung brauchbar	☐	☐	☐

* Begründung:

|

Auswertung Standortbestimmung:

erreichte Punkte _____ von XY

Ist aus Sicht des Klassenlehrers für den allgemeinen Feuerwehrdienst:

☐ sehr geeignet ☐ geeignet ☐ bedingt geeignet*

Ist aus Sicht des Klassenlehrers für den Atemschutz-Einsatz:

☐ sehr geeignet ☐ geeignet ☐ bedingt geeignet*

* Begründung:

Datum: _____

Unterschrift Teilnehmer

Unterschrift Klassenlehrer

Flammschutzhauben

- In den Lektionen Brandhaus Feststoff sind sie Pflicht und werden durch den Kursort abgegeben

Instruktoren Auswahlverfahren



Schritt 1 / Infoveranstaltung

(Januar 01)



Bewerbung



Hospitant im Kurs AdF GA
im Regionalverband

Schritt 2 / Theoretisches Auswahlverfahren

(März 01)



KVK mit anschliessendem Kurs (Dauer noch offen)
Tn halten Lektionen / Ausbildung Fachkenntnisse

Schritt 3 / Praktisches Auswahlverfahren

(Oktober 01)

Basiskurs für Feuerwehrinstructoren FKS

(Mai 02)



Ausbildung: Abläufe OFA / Brandstellen / Lektionen
Gasbrandhaus / Feststoffbrandhaus

Einsatz als Klassenlehrer Adf1 GA

(Jan. Feb. 03)

Offiziers- und Unteroffiziers Weiterbildung

Art. 37 Zuständigkeit

¹ Kanton und politische Gemeinden sorgen gemeinsam für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr.

² Die zuständige kantonale Stelle berät die Vertreterinnen und Vertreter der Ortsfeuerwehren in die Konzeption und Weiterentwicklung kantonaler Ausbildungsangebote mit ein.

³ Der Kanton ist zuständig für:

- a) die Grundausbildung aller neu eintretenden Feuerwehrleute, der Fachspezialistinnen und Fachspezialisten, der Instruktorinnen und Instrukturen sowie des Kaders;
- b) die Weiterbildung der Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten, der Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie der Instruktorinnen und Instrukturen;
- c) die periodische Weiterbildung der übrigen Offizierinnen und Offiziere sowie der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere, die ergänzend zur regelmässigen Weiterbildung durch die politischen Gemeinden erfolgt.

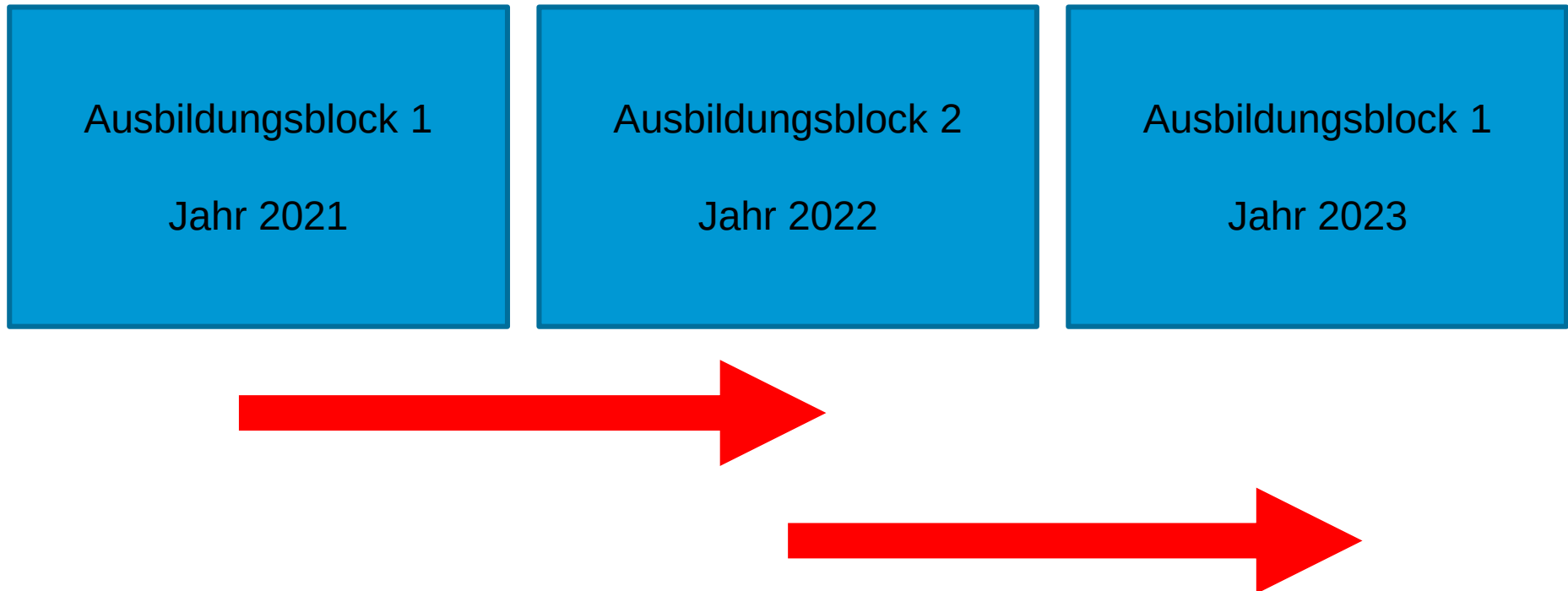
⁴ Die politischen Gemeinden stellen die Durchführung regelmässiger Übungen sowie die Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr sicher, soweit dafür nach Abs. 2 dieser Bestimmung nicht der Kanton zuständig ist.

Offiziers und Unteroffiziers Weiterbildung

- Kantonale Weiterbildung alle 4 Jahre
- Dazwischen WBK Gemeinde, bzw. Regionalverband
- Ausarbeitung des Programms mit den technischen Leitern der Regionalverbände

Kommandanten Grundausbildung

Neu wird die Grundausbildung auf zwei Jahre verteilt



Übungspläne

Erläuterung zur Verordnung:

Art. 36: Der Übungsplan ist der Gebäudeversicherung bis am 15. Januar des jeweiligen Jahres zuzustellen. Eine Bewilligung des Übungsplans durch die Gebäudeversicherung erfolgt nicht. Die Gebäudeversicherung überprüft den Übungsplan im Rahmen der periodisch stattfindenden Inspektionen.

Anzahl der Übung fürs Jahr 2021 unverändert, jedoch neu in einer Weisung geregelt.

Veränderungen GVA / AFS

- Findungsphase Team AFS Intervention
- Auftrag aus dem Kurs-Aufgebot
- Online-Fragebogen

Veränderungen GVA / AFS

- Auftrag aus dem Aufgebot:
Wie stelle ich mir als Kommandant die
Zusammenarbeit / Kooperation mit dem
AFS vor!
(Wünsche, Erwartungen, mögliche Inputs,
usw.)

Veränderungen GVA / AFS

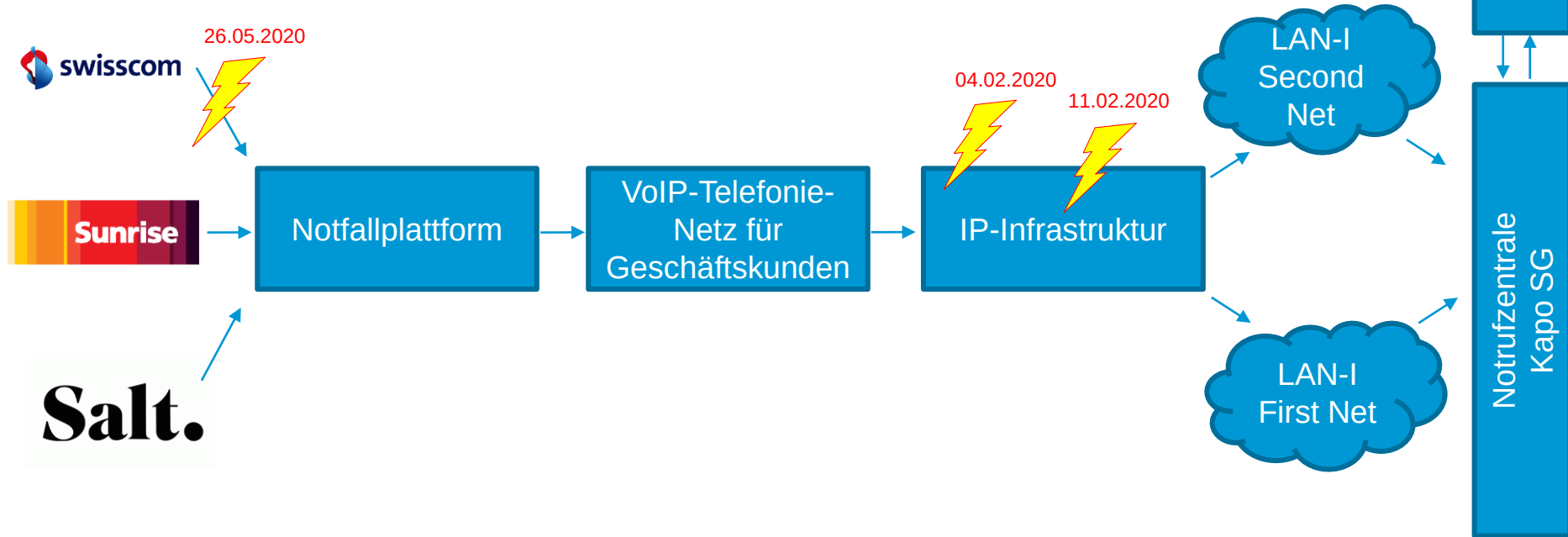
- Online-Fragebogen:

<https://www.umfrageonline.ch/s/724ab7b>

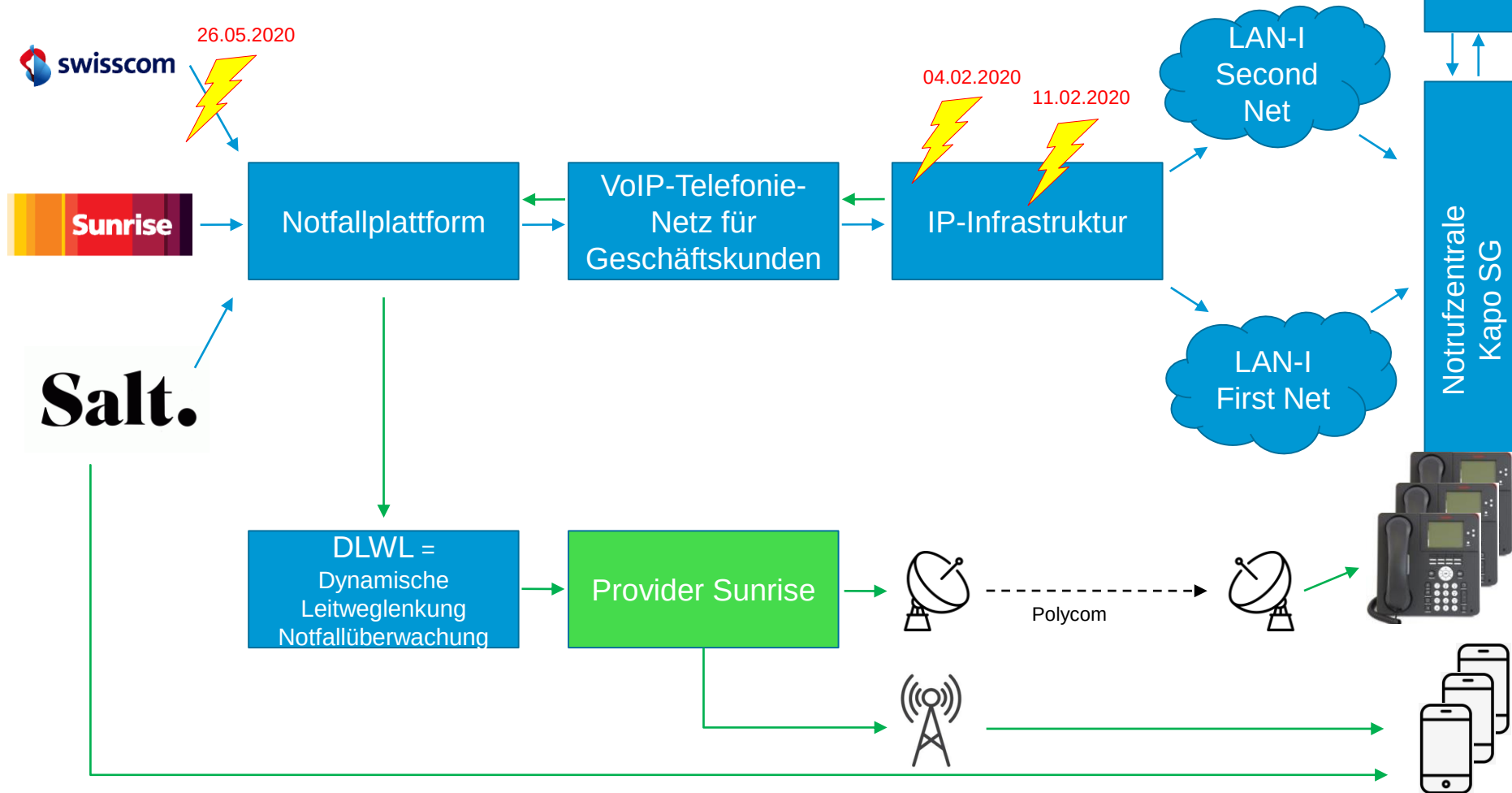
Alarmierung: Störung Swisscom



Alarmierung: Störung Swisscom



Alarmierung: Störung Swisscom



Handbuch Feuerwehrfahrzeuge

- Das Handbuch aus 2014 wird überarbeitet
- Projektteam:

GVASG	Michael Keultjes
GVASG	Titus Mesmer
FW	Thomas Märki
FW	Kuno Rutz
KFV	Marcel Senn
- Ziel: Verabschiedung im Frühsommer durch den Verwaltungsrat

Informationen laufender Projekte

- OFA – Brandhaus
- Werterhalt Polycom 2030 (WEP2030)
- Übergangslösung Notruf- und Einsatzleitzentrale (ÜL NEZ)
- Notfalltreffpunkte
(Projekt Amt für Bevölkerungsschutz)

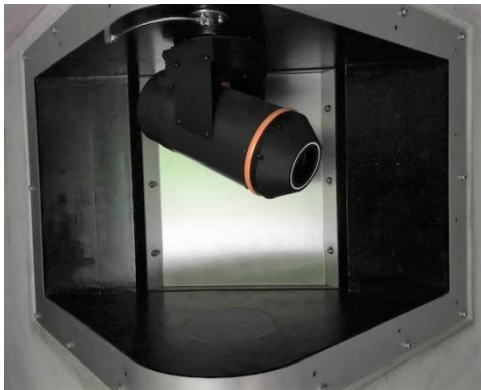
OFA - Brandhaus

- Das Brandhaus Feststoff ist bis Mitte Dezember 2020 technisch soweit fertiggestellt, das im Dezember 2020 eine Vorabnahme der technischen Komponenten erfolgen kann.



OFA - Brandhaus

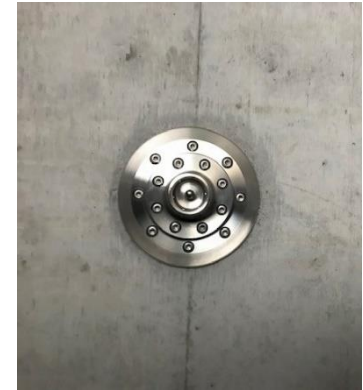
- Im Einzelnen...



Wärmebildkameras



Hochtemperatur-
Mikrofone



Wärmesensoren



Lautsprecher



Alarm Tasten

OFA - Brandhaus

- Im Januar 2021 wird die Anlage einer Testserie, mit Feuer unterzogen.
- Die Tests werden durch die Berufsfeuerwehr St. Gallen unterstützt.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Tests wird die Anlage dem Betrieb, resp. dem Ausbildungsgremium übergeben.

Werterhalt Polycom 2030 (WEP2030)

Ziel; Der Betrieb von Polycom soll bis 2030 sichergestellt werden

- Mit der Migrationsstrategie von Tetrapol TDM zu Tetrapol IP bleiben die von BORS benötigte Funktionalität und Skalierbarkeit **ohne** Wechsel der Endgeräte langfristig erhalten.



Projekt ÜL NEZ / Ausgangslage

(Übergangslösung Notruf- und Einsatzleitzentrale)

Die Notruf- und Einsatzleitsysteme von Kanton und Stadt bedienen verschiedene Behörden aus unterschiedlichen Sicherheits- und Rettungsorganisationen (Notruf 112, 117, 118 und 144), womit insbesondere die Bereiche Sicherheit / Polizei, Gebäudeversicherung / Feuerwehr, Gesundheit / Rettung sowie der Zivilschutz / kantonalen Führungsstäbe direkt betroffen sind.

Projekt ÜL NEZ

- Nachhaltige und sichere Infrastrukturen und Arbeitsplatzbedingungen; Bereitstellung der Bauten für die Unterbringung der Notruf- und Einsatzleitzentrale.
- Beschaffung und Betrieb eines neuen Einsatzleit- und Informationssystems ELIS mit Bereitstellung von Hard- und Software bei Kantons- und Stadtpolizei St. Gallen.

Projekt ÜL NEZ

- Inbetriebnahme der Notruf- und Einsatzleitzentrale spätestens per Mitte 2024.
- Der neue Standort für die NEZ Kanton St. Gallen wird im EKZ Lerchenfeld sein.
- Der Kanton Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden werden ebenfalls dabei sein wobei der Kanton Appenzell Ausserrhoden seine NEZ weiterhin betreiben wird.

Notfalltreffpunkte (NTP)



Die Notfalltreffpunkte dienen der Bevölkerung als Anlauf- und Zufluchtsstelle. Sie erhalten Angaben zum Ereignis, zur aktuellen Situation sowie zum weiteren Vorgehen. Weiter kann die Bevölkerung dort Notrufe oder Hilfsbegehren absetzen, dies insbesondere bei Versagen der normalen/gewohnten Infrastruktur.



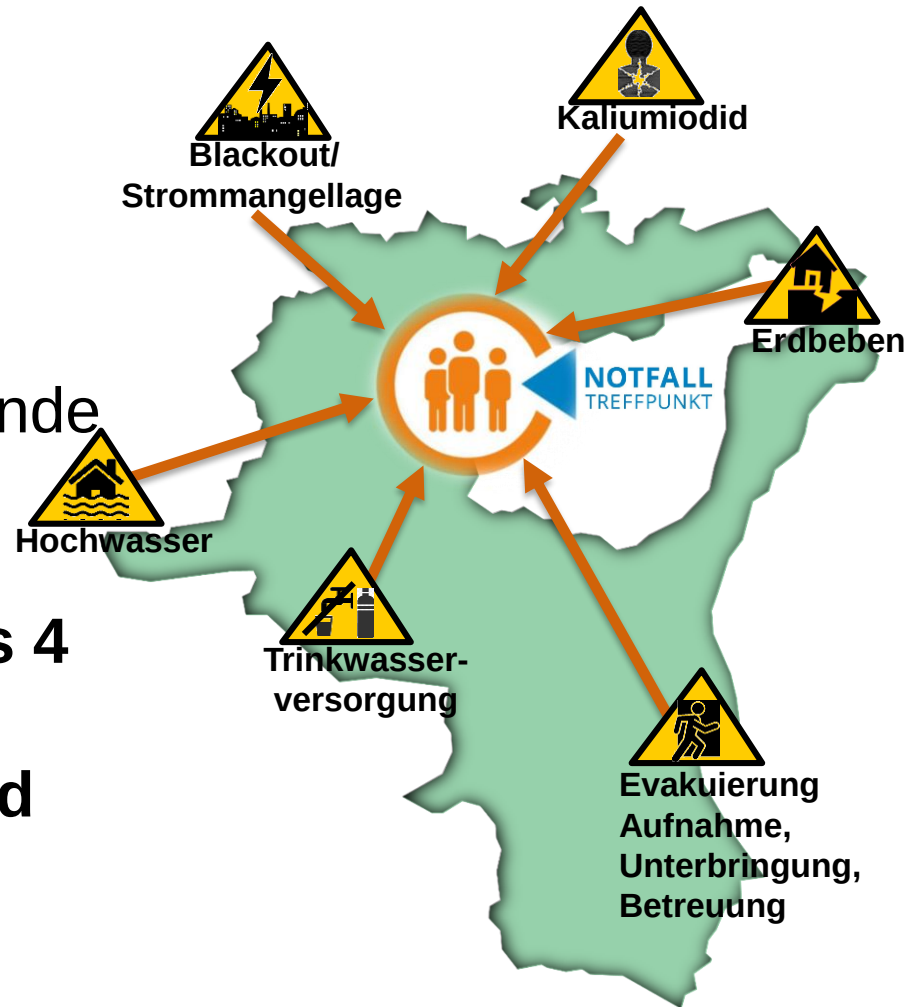
NOTFALL
TREFFPUNKT

Notfalltreffpunkte (NTP)



- Einheitliches Logo für die ganze Schweiz
- Einsatz bei div. Szenarien
- Betriebsbereit innert 1 Stunde

**Grundlagen sind Art. 2 bis 4
sowie Art. 6 des
Bevölkerungsschutz- und
Zivilschutzgesetzes**



Verantwortlichkeiten (Betrieb und Unterhalt)



Für Standortbestimmung der NTP, Kennzeichnung, Einrichtung, Funktionalität und Betrieb der Notfalltreffpunkte sind die Regionalen Führungsstäbe (RFS) verantwortlich.

Die Partnerorganisationen (Zivilschutz / Feuerwehr / Gemeindeämter) stellen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

Die RZSO stellen die Kommunikation sicher und sind verantwortlich für den Unterhalt der NTP-Ausrüstung. Die zu erbringenden Leistungen an den Notfalltreffpunkten bestimmt der zuständige RFS.

Umsetzung & Zeitplan



2020:

Identifizierung NTPs

Beschaffung Einsatzmaterial & NTP Signaltafeln

Druck Broschüre

2021:

Installation NTPs

Beschaffung Notstromaggregat & Polycom

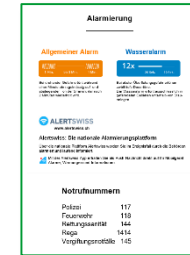
Kommunikationsaktion (inkl. Versand Broschüre /
Webseite)

Ausbildung Betrieb RZSO/FW

Information der Bevölkerung



- Medien
- Info-Plattformen der Gemeinde
- Broschüre in die Haushalte
- Webseite: www.notfalltreffpunkt.ch



Broschüre (Versand an Haushalte):

- Informationen zur Alarmierung
- Standorte der Notfalltreffpunkte in der Gemeinde
- Funktion der Notfalltreffpunktes
- Je 1 Checkliste für den Fall einer Evakuierung und eines Stromausfalls
- Angaben zum Notgepäck für die Evakuierung sowie Notvorrat Zuhause

Information aus der Direktion

- Neue Beiträge aus dem Feuerschutzfonds
- Neue Führungsstrukturen

Neue Beiträge aus dem Feuerschutzfonds



	Bisher	Neu
Tanklöschfahrzeuge	40%	Pauschale (ca. 1/3)
Rüstwagen	30%	Pauschale (ca. 1/3)
ADL / Hubretter	40%	Pauschale (ca. 1/3)
Erwartete Fzg-Nutzungsdauer	20 Jahre	25 Jahre
Übrige Fahrzeuge	20%	Kein Beitrag
Depotbauten	25 %, max. 2'100/m ²	Übergangsregelung
Zusammenarbeit der Gemeinden	✓ + max. 50% x - max. 50%	x - 50-100%
Pauschale Material/ Ausrüstung	2020: 1,2 Mio.	2021: 1,2 Mio. Ab 2022: deutlich weniger
Pauschale Grundausbildung	2020: 150'000	2021: keine, da Aufgabe des Kantons
Pauschale BF	2020: 700'000	2021: 700'000 Ab 2022: deutlich weniger

Fragen & Antworten zum Übergang



- Wann wird ein Gesuch noch nach altem Recht behandelt?
 - Wenn das für die Beschlussfassung über Projekt und Kredit zuständige Organ (Rat, Bürgerversammlung) bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses (1.1.21) das Projekt beschlossen und das Beitragsgesuch eingereicht hat (Art. 49 FSG).
- Gelten die neuen Nutzungsdauern auch für bestehende Fahrzeuge?
 - Ja. Mit der Subvention wurde keine Nutzungsdauer vereinbart. Die Nutzungsdauer von 20 Jahren war die bisherige Praxis, die nun ab nächstem Jahr ändert.
- Welche Nutzungsdauern gelten bei Depotbauten, die unter die Übergangsregelung fallen?
 - Die bisherigen 30 Jahre. Die Übergangsregelung verlangt die Behandlung dieser Gesuche nach altem Recht und somit auch nach alter Praxis.

Neue Führungsstrukturen der Gebäudeversicherung



- Gebäudeversicherung wird durch eine Geschäftsleitung geführt.
- Löschwasserversorgung und Feuerwehrinspektorat werden im Geschäftsbereich Intervention zusammengefasst.
- Andrea Schöb leitet den Bereich Intervention und ist Mitglied der Geschäftsleitung.

Allgemeine Informationen

- Ablösung Kurad
- Merkblatt «Regress Feuerwehr»
- Frage aus dem techn./baul. Brandschutz.

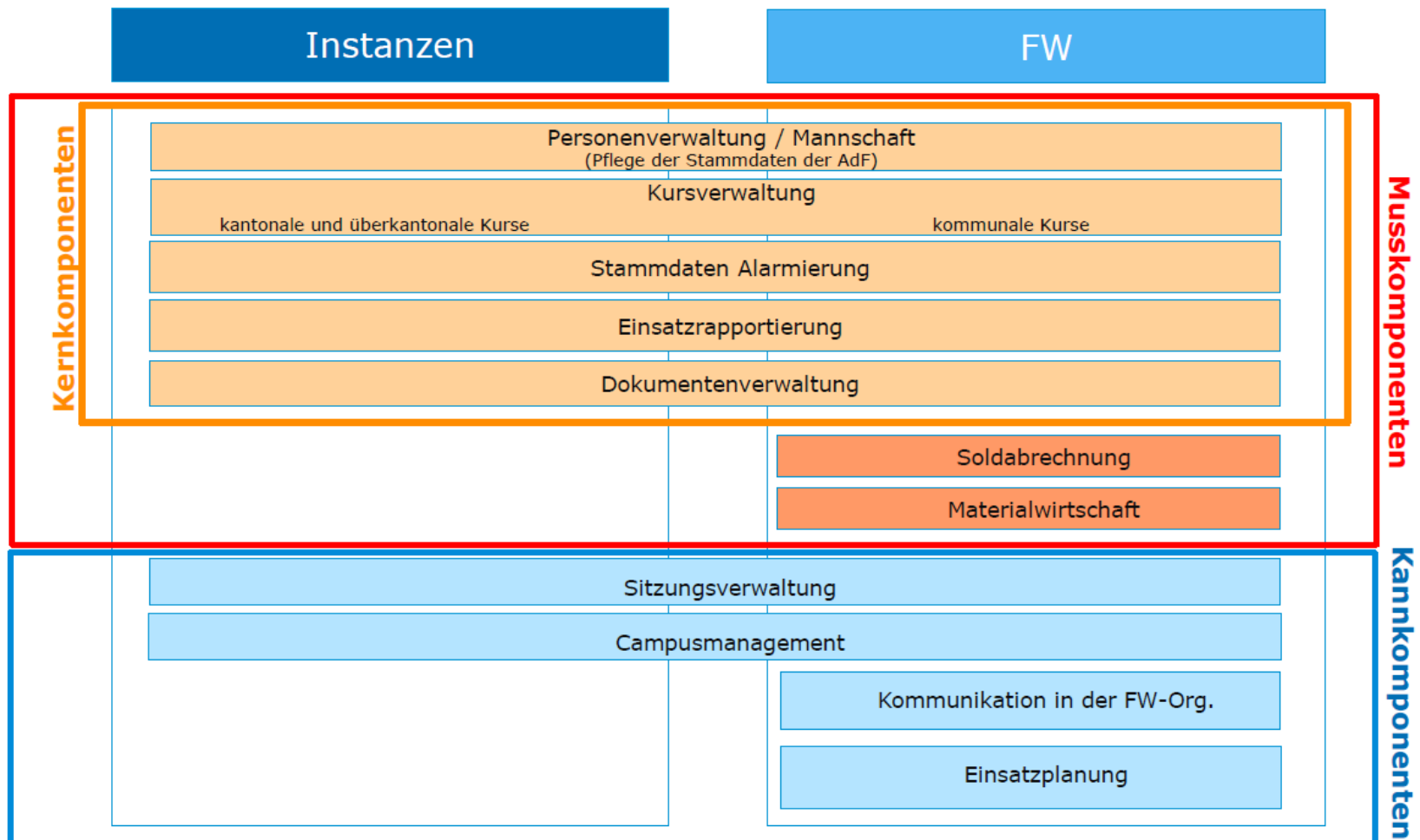
Ablösung Kurad 1/4

Auftrag an Projektgruppe 1

- Kernkomponenten, Musskomponenten und Kann-Komponenten aus Fokus Instanzen und aus Sicht Feuerwehren erarbeiten.
- Erarbeiten von Lösungsvarianten

Ablösung Kurad 2/4

Lösungskomponenten



Ablösung Kurad 3/4

Lösungsvarianten im Überblick

V1	All-In-One
V2	Instanz PLUS
V3	Status Quo PLUS
V4	newKURAD (Projekt Fürio)
V5	Best-of-breed

Ablösung Kurad 4/4

Auftrag an Projektgruppe 2

- Lösungsvarianten auf Kernkomponenten, Musskomponenten und Kann-Komponenten prüfen.
- Auf drei Varianten reduzieren und Pflichtenheft zur Ausschreibung ausarbeiten.

Merkblatt Regress Feuerwehr

Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen



Merkblatt Regresse für Feuerwehreinsatzkosten

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann gemäss Art. 41 des neuen Feuerschutzgesetzes (sGS 871.1; abgekürzt FSG; in Vollzug ab 1.1.2021) für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff (=Regress) genommen werden. Gestützt auf Art. 41 Abs. 3 FSG haben politische Gemeinde bzw. Feuerwehr neu das Recht zur Akteneinsicht bei der Strafuntersuchungsbehörde, um den Regressanspruch geltend zu machen.

Auch wenn die Feuerwehren nun ab 1.1.2021 gestützt auf das neue Akteneinsichtsrecht in Art. 41 Abs. 3 FSG ihre Regressforderungen eigenständig geltend machen könnten, ist die GVA im Sinne einer Dienstleistung weiterhin bereit, Feuerwehrregresse geltend zu machen, sofern sie selbst für Gebäudeschäden regressiert. In Fällen, in denen die GVA selbst nicht regressiert, bleibt es den Feuerwehren überlassen, ob sie eigenständig Regressbemühungen unternehmen möchten.

1. Wann macht die Gebäudeversicherung Ansprüche der Feuerwehren geltend und wie geht sie dabei vor?

- Aufgrund von Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erhält die GVA Kenntnis davon, dass ein Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist und deshalb (nebst dem Regress für den Gebäudeschaden) eine Rückgriffsmöglichkeit der Feuerwehr nach Art. 48 FSG bestehen könnte.
- Entschliesst sich die GVA einen Rückgriff für den Gebäudeschaden auf die fehlbare Person durchzuführen, informiert sie den Kommandanten der betroffenen Ortsfeuerwehr (ohne Namensnennung) darüber, dass ein Rückgriff für die mit diesem Brandereignis zusammenhängenden Feuerwehreinsatzkosten möglich ist.
- Die Feuerwehr listet die durch den Einsatz entstandenen Kosten inklusive der erfolgten Nachbarhilfe soweit möglich nach dem vorhandenen Gemeindefeuerwehrtarif auf und reicht diese der Abteilung Recht & Kommunikation der GVA unter Angabe ihrer Zahlungsverbindung ein.
- Die GVA macht die Feuerwehreinsatzkosten zusammen mit ihrer Rückgriffsforderung bei der haftpflichtigen Person oder dessen Haftpflichtversicherung geltend.
- Die Verhinderung des Verjährungseintritts ist Sache der Feuerwehr.
- Nach Abschluss der Rückgriffsverhandlungen informiert die GVA den zuständigen Kommandanten kurz über das nach ihrer Ansicht massgebende Verschuldensmass der haftpflichtigen Person und die Gründe für eine allfällige Teilzahlung.

Frage aus dem techn./baulichen BS

Ausgangslage:

Das AFS (Prävention) hat einzelne Meldungen erhalten, dass bei elektronischen Schliesssystemen die Programmierung und somit die Berechtigung der FW-Schlüssel nach einer gewissen Zeit zum Teil verloren gehen.

Daraufhin ist der Zutritt zum Gebäude nicht mehr möglich, sofern der Schlüssel nicht bei einem Reset-Leser die aktuelle Programmierung wieder laden kann.

Frage aus dem techn./baulichen BS

Frage seitens Prävention:

Haben die Feuerwehren Probleme, dass bei elektronischen Schliesssystemen die Schlüssel in den Schlüsselboxen (oder im Fahrzeug/Zentrale) die Programmierung/Berechtigung verlieren und der Zutritt im Ernstfall nicht mehr möglich ist?

Falls ja, wie oft kommt das jährlich vor?

Rückmeldungen via Mail an peter.hanselmann@gvasg.ch

